

Jahrgang 2011

4. Verordnung: Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten.

Die ordentliche erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 19.12.2011 beschlossen:

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

ALT	NEU
<p>§ 1 Errichtung des Wohlfahrtsfonds</p> <p>Abs. 8) Auf Grund falscher Angaben bezogene Leistungen sind der Ärztekammer für Kärnten zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 1 Errichtung des Wohlfahrtsfonds</p> <p>Abs. 8) Zu Unrecht oder auf Grund falscher Angaben bezogene Leistungen sind der Ärztekammer für Kärnten zurückzuerstatten. Sie können mit beanspruchten oder gewährten Leistungen gegenverrechnet werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistungen zustehen. Es haftet der Empfänger oder seine Verlassenschaft.</p>
<p>§ 8 Enden der Beitragspflicht</p> <p>Abs. 3) Bei Streichung eines Kammerangehörigen aus der Ärzteliste oder Zahnärzteliste gebührt ihm der Rückersatz der zur Grundleistung entrichteten Beiträge in der Höhe von 50 % über Antrag, sofern nicht zwischenzeitig eine neuerliche Eintragung in die Ärzteliste oder Zahnärzteliste erfolgte, eine ärztliche Tätigkeit in einem anderen Land der europäischen Gemeinschaft aufgenommen wurde oder ein Anspruch auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds besteht.</p>	<p>§ 8 Enden der Beitragspflicht</p> <p>Abs. 3) Bei Streichung eines Kammerangehörigen aus der Ärzteliste oder Zahnärzteliste gebührt ihm der Rückersatz der zur Grundleistung entrichteten Beiträge in der Höhe von 50 % über Antrag und unter Anwendung des § 115 ÄrzteG, sofern nicht zwischenzeitig eine neuerliche Eintragung in die Ärzteliste oder Zahnärzteliste erfolgte, eine ärztliche Tätigkeit in einem anderen Land der europäischen Gemeinschaft aufgenommen wurde oder ein Anspruch auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds besteht.</p>
<p>§ 9 Befreiung von der Beitragspflicht, Nachzahlung von Beiträgen</p> <p>Abs 1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm oder seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht und übt er keine freiberuflich ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.(2) ÄrzteG bzw. § 23 Z 1 ZÄG aus, ist er auf Antrag, ausgenommen den für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und die Unterstüt-</p>	<p>§ 9 Befreiung von der Beitragspflicht, Nachzahlung von Beiträgen</p> <p>Abs 1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht und übt er keine freiberuflich ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.(2) ÄrzteG bzw. § 23 Z 1 ZÄG aus, ist er auf Antrag, ausgenommen den für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und die Unterstüt-</p>

<p>zungsleistungen nach § 107 ÄrzteG, einzuhebenden Teil des Wohlfahrtsfondsbeitrages, von der Beitragspflicht zu befreien. Übt der Antragsteller jedoch eine freiberuflich ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. (2) ÄrzteG bzw. § 23 Z 1 ZÄG aus, ist eine Befreiung nur bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Wohlfahrtsfondsbeitrages zulässig, wobei eine Befreiung von Beiträgen zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und den Unterstützungsleistungen nicht zulässig ist (§ 112 Abs. 1 ÄrzteG).</p>	<p>zungsleistungen nach § 107 ÄrzteG, einzuhebenden Teil des Wohlfahrtsfondsbeitrages, von der Beitragspflicht zu befreien. Übt der Antragsteller jedoch eine freiberuflich ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. (2) ÄrzteG bzw. § 23 Z 1 ZÄG aus, ist eine Befreiung nur bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Wohlfahrtsfondsbeitrages zulässig, wobei eine Befreiung von Beiträgen zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und den Unterstützungsleistungen nicht zulässig ist (§ 112 Abs. 1 ÄrzteG).</p>
<p>§ 9 Befreiung von der Beitragspflicht, Nachzahlung von Beiträgen</p> <p>Abs 2) Im Falle der Befreiung von der Beitragspflicht kann über Antrag eine Erstattung der Beiträge im Sinne des § 26 erfolgen.</p>	<p>§ 9 Befreiung von der Beitragspflicht, Nachzahlung von Beiträgen</p> <p>Abs 2) Im Falle der Befreiung von der Beitragspflicht kann über Antrag eine Erstattung der Beiträge im Sinne des § 8 erfolgen.</p>
<p>§ 12 Gliederung</p> <p>Die Unterstützungsleistungen gliedern sich in folgende Arten:</p> <p>a) Krankenhilfe (Ersatz von Krankenhauskosten und Krankengeld (§§ 13 und 15));</p> <p>b) Zuschuss zum Kuraufenthalt (§ 14);</p> <p>c) Hilflosenzuschuss (§ 16);</p> <p>d) Notstandshilfe (§ 17).</p>	<p>§ 12 Gliederung</p> <p>Die Unterstützungsleistungen gliedern sich in folgende Arten:</p> <p>a) Krankenhilfe (Ersatz von Krankenhauskosten und Krankengeld (§§ 13 und 15));</p> <p>b) Zuschuss zum Kuraufenthalt (§ 14);</p> <p>c) Hilflosenzuschuss (§ 16);</p> <p>c) Notstandshilfe (§ 17).</p>
<p>§ 13 Krankengeld, Wochengeld, Geburtenbeihilfe</p> <p>Abs. 5) Weiblichen Kammerangehörigen wird für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz Wochengeld gewährt. Die Höhe des Wochengeldes entspricht der Höhe des Krankengeldes für 53 Tage. Anspruch auf den Bezug von Wochengeld besteht auch für Kammerangehörige, deren ordentliche Kammerangehörigkeit als angestellte Ärztin oder Zahnärztin vor weniger als 6 Monaten vor der Geburt geendet hat</p>	<p>§ 13 Krankengeld, Wochengeld, Geburtenbeihilfe</p> <p>Abs. 5) Weiblichen Kammerangehörigen, die Beiträge für das Krankengeld leisten oder bis spätestens 6 Monate vor dem Tag der Niederkunft leisteten, wird für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz bzw. nach § 106 Abs. 5 ÄrzteG Wochengeld ab dem auf den Tag der Niederkunft folgenden Tag für die Dauer von 8 Wochen gewährt. Die Höhe des Wochengeldes entspricht der Höhe des Krankengeldes für 53 Tage. Für den Zeitraum des Bezuges von Wochengeld nach den Bestimmungen dieser Satzung ist der Bezug von Krankengeld ausgeschlossen. Anspruch auf den Bezug von Wochengeld besteht auch für Kammerangehörige, deren ordentliche Kammerangehörigkeit als angestellte Ärztin oder Zahnärztin vor weniger als 6 Monaten vor der Geburt geendet hat</p>
<p>§ 21 Witwen(witwer-)versorgung</p> <p>Abs. 3) Die Höhe der Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners richtet sich nach den Versorgungsansprüchen des verstorbenen Kam-</p>	<p>§ 21 Witwen(witwer-)versorgung</p> <p>Abs. 3) Die Höhe der Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners richtet sich nach den Versorgungsansprüchen des verstorbenen Kam-</p>

<p>merangehörigen und beträgt 60 % der Altersversorgung (§§ 19 und 19a) bzw. Invaliditätsversorgung (§§ 20 und 20 a) des Kammerangehörigen. Bei Ableben des Kammerangehörigen vor Bezug einer Alters- oder Invaliditätsversorgung beträgt die Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners 60 % der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung auf die der verstorbene Kammerangehörige zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch gehabt hätte,. Bei Ableben des Kammerangehörigen vor Vollendung des 60. Lebensjahres beträgt die Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners 60 % der Invaliditätsversorgung gem. §§ 20 und 20a, bei Ableben des Kammerangehörigen nach Vollendung des 60. Lebensjahres 60 % der (vorzeitigen) Altersversorgung gem. §§ 19 und 19a.</p> <p>Der Anspruch hinsichtlich der Zusatzleistung I beträgt 75%, hinsichtlich der Zusatzleistung II 60 %.</p> <p>Der Anspruch auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ermäßigt sich um jeweils 3 % für jedes Jahr, um welches der Altersunterschied mehr als 15 Jahre betragen hat (z.B. der Anspruch beträgt bei einem Altersunterschied von 21 Jahren 42 % bei Grundleistung und Zusatzleistung II bzw. 57 % bei Zusatzleistung I). Diese Anspruchsermäßigung darf 30 % nicht übersteigen.</p>	<p>merangehörigen und beträgt 60 % der Altersversorgung (§§ 19 und 19a) bzw. Invaliditätsversorgung (§§ 20 und 20 a) des Kammerangehörigen. Bei Ableben des Kammerangehörigen vor Bezug einer Alters- oder Invaliditätsversorgung beträgt die Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners 60 % der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung auf die der verstorbene Kammerangehörige zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch gehabt hätte,. Bei Ableben des Kammerangehörigen vor Vollendung des 60. Lebensjahres beträgt die Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners 60 % der Invaliditätsversorgung gem. §§ 20 und 20a, bei Ableben des Kammerangehörigen nach Vollendung des 60. Lebensjahres 60 % der (vorzeitigen) Altersversorgung gem. §§ 19 und 19a. Für die Berechnung der Witwen(Witwer-)versorgung und der Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners wird die Ergänzungsleistung für niedergelassene Ärzte nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Anspruch hinsichtlich der Zusatzleistung I beträgt 75%, hinsichtlich der Zusatzleistung II 60 %.</p> <p>Der Anspruch auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ermäßigt sich um jeweils 3 % für jedes Jahr, um welches der Altersunterschied mehr als 15 Jahre betragen hat (z.B. der Anspruch beträgt bei einem Altersunterschied von 21 Jahren 42 % bei Grundleistung und Zusatzleistung II bzw. 57 % bei Zusatzleistung I). Diese Anspruchsermäßigung darf 30 % nicht übersteigen.</p>
<p>§ 22 Kinderunterstützung</p> <p>Abs. 2) Die Kinderunterstützung wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wobei jedoch die Kinderunterstützung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus zu gewähren ist, wenn die betreffende Person</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet b) wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder in unmittelbarem Anschluss an die 	<p>§ 22 Kinderunterstützung</p> <p>Abs. 2) Die Kinderunterstützung wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wobei jedoch die Kinderunterstützung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus zu gewähren ist, wenn die betreffende Person</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder Familienbeihilfe bezieht b) wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder in unmittelbarem Anschluss an die

Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert	Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert
<p>Abs. 3) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. (3) des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen; 2. bei Verheleichung; 3. für Zeiträume, für die für das Kind vor der Vollendung des 26. Lebensjahres keine Familienbeihilfe bezogen wird. 	<p>Abs. 3) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. (3) des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen; 2. bei Verheleichung oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft 3. für Zeiträume, für die für das Kind vor der Vollendung des 26. Lebensjahres keine Familienbeihilfe bezogen wird.